

Ausfertigung

**Landgericht Ingolstadt**

Az.: 1 HK O 1981/13



EINGEGANGEN

18. MRZ. 2014 EB

Rechtsanwälte  
LPR

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum**, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln,  
Gz.: LA926/13La

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Ingolstadt - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kliegl, den Handelsrichter Eilwanger und den Handelsrichter Huber am 11.03.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2014 folgendes

## **Endurteil:**

1. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
2. **Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch die Verfügungsbeklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckungssicherheit in gleicher Höhe leistet.**

## Tatbestand:

Die Parteien vertreiben Whirlpools und sind auf diesem Gebiet Wettbewerber.

Die Verfügungsbeklagte firmiert als " " und wirbt mit der Bezeichnung "Outlet" auf sämtlichen Werbemedien. Unter anderem wirbt sie beispielsweise mit Aussagen wie:

*"Auf über 3.500 qm haben Sie in unserem Outlet die Auswahl zahlreicher Whirlpool- und Swim-Spa-Modelle aller Hersteller".*

*"in unserem Outlet können Sie in ausgesuchten Pools auch Probe-Poolen".*

Der Verfügungskläger hat mindestens bis 19.08.2013, möglicherweise aber auch noch im Dezember 2013 selbst den Begriff "Outlet" in seinem Internetauftritt verwendet. Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen reinen Händler, der selbst keinen Fabrikverkauf mit Whirlpools betreibt.

Der Verfügungskläger behauptet, die Verfügungsbeklagte sei ein reiner Händler und biete Whirlpools der verschiedensten Hersteller an. Sie betreibe keinen eigenen Fabrikverkauf und sei auch keine Herstellerverkaufsstelle. Auch eigene Whirlpools und Spas stelle die Verfügungsbeklagte nicht her. Wie jeder andere Händler vertreibe sie Whirlpools diverser Hersteller und unterhalte Verkaufsstände auf Messen.

Unter dem Begriff "Outlet" würden die angesprochenen Verkehrskreise einen Fabrikverkauf oder zumindestens einen Herstellerverkauf verstehen, bei dem Ware aus der Produktion des Herstellers unter Ausschaltung des Groß- und Zwischenhandels besonders preiswert angeboten werde. Unter Berücksichtigung dieses Verkehrsverständnisses betreibe die Verfügungsbeklagte kein Outlet. Dies werde schon durch die Tatsache belegt, dass die Antragsgegnerin auf Messen auftrete, weil ein "Outlet" keine Verkaufsstellen auf Messen unterhalte.

Der Verfügungskläger habe von der Tatsache, dass die Verfügungsbeklagte keine Ware aus eigener Herstellung vertreibe, erst am 15.11.2013 erfahren. An diesem Tag habe er sich die Verkaufsräume der Verfügungsbeklagten angesehen und festgestellt, dass diese Whirlpools und

Spas diverser Hersteller zum Verkauf anbiete, die er selbst im Sortiment habe und zum Teil weit günstiger verkaufe.

Nachdem er am 26.11.2013 von der Verfügungsbeklagten wegen einer anderen Werbeaussage abgemahnt worden sei, habe er sich anwaltlichen Rat eingeholt und erfahren, dass die Bezeichnung "Outlet" für einen reinen Händler als irreführend angesehen werde. Dementsprechend habe er die Verfügungsbeklagte am 26.11.2013 wegen der irreführenden Bezeichnung "Outlet" abgemahnt. Da die Verfügungsbeklagte eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben habe, werde sie nunmehr im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Dem Verfügungskläger stünde ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 UWG zu.

Ein Verfügungsgrund liege vor, weil die Dringlichkeit gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet werde und der Verfügungskläger erst seit wenigen Wochen Kenntnis von der Verfügungsbeklagten habe. Da die irreführende Bezeichnung "Outlet" auch den Firmennamen der Verfügungsbeklagten betreffe, sei der Verfügungskläger bereit, der Antragsgegnerin auch im einstweiligen Verfügungsverfahren eine angemessene Aufbrauchsfrist einzuräumen, die in das Ermessen des Gerichts gestellt werde.

Soweit die Verfügungsbeklagte behauptete, diverse Whirlpools exklusiv in Deutschland zu vertreiben und daher zur Verwendung des Begriffs "Outlet" berechtigt zu sein, werde dies bestritten. Es sei unwahr, dass die Verfügungsbeklagte die Marke "MAAX" direkt ab Hersteller ohne Zwischenhändler exklusiv für Deutschland vertreibe.

**Der Verfügungskläger beantragt daher:**

Der Antragsgegnerin wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der künftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an dem gesetzlichen Vertreter der Antragsgegnerin für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung unter Gewährung einer angemessenen Aufbrauchsfrist untersagt, im geschäftlichen Verkehr für Whirlpools und Spas mit der Bezeichnung "Outlet" zu werben, insbesondere Whirlpools und Spas unter der Bezeichnung zu vertreiben.

**Die Verfügungsbeklagte beantragt:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Sie behauptet, dass weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund vorliege. Die Dringlichkeit fehle schon deshalb, da der Verfügungskläger bereits seit dem Zeitraum 28.09. bis 06.10.2013 Kenntnis von der Existenz der Verfügungsbeklagten und von deren Firmenbezeichnung " " gehabt habe. In dem angeführten Zeitraum hätten nämlich beide Parteien auf der Mainfranken Messe in Würzburg ausgestellt und der Verfügungskläger Kenntnis von der beanstandeten Firmierung der Beklagten erhalten. Selbst wenn der Verfügungskläger zu diesem Zeitpunkt noch keine positive Kenntnis von dem angeblichen Wettbewerbsverstoß der Verfügungsbeklagten gehabt hätte, so würde die Unkenntnis jedenfalls auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Verfügungskläger könne sich auch nicht darauf berufen, dass er erst durch anwaltlichen Rat davon Kenntnis erlangt habe, dass die Verwendung des Begriffs "Outlet" irreführend sei, da er selbst davon ausgehe, dass jemand, der auf Messen auftrete, keinen Fabrikverkauf betreibe.

Der Unterlassungsantrag ohne jede Einschränkung sei schon zu weit gefasst. Außerdem stehe der Begriff "Outlet" lediglich für eine Verkaufsstelle. Es sei schon das Auslegen des Begriffs "Outlet" durch den Verfügungskläger nicht zutreffend. Ungeachtet dessen erfülle die Verfügungsbeklagte aber auch die vom Verfügungskläger beschriebene Erwartung des Verkehrs. Sie biete nämlich aufgrund des Fehlens einer Großhandels- oder Einzelhandelsstruktur ihre angebotenen Waren weitaus günstiger als im herkömmlichen Ladengeschäft an. Beispielsweise biete sie die Marken "MAAX", "California Cooperage", "Alps und Viking Spas" aus den USA sowie die Marke "Wellis" aus Ungarn exklusiv in Deutschland an.

Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass der Verfügungskläger zumindest bis vor kurzem selbst mit dem Begriff "Outlet" geworben habe. Außerdem sei der Verfügungskläger Inhaber der Domain

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die von den Parteien vorgelegten Urkunden waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf den Inhalt dieser Urkunden wird verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

### I.

Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung fehlt es am Verfügungsgrund (der Dringlichkeit).

#### 1.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung setzt neben einem Verfügungsanspruch darüber hinaus voraus, dass auch eine Dringlichkeit gegeben ist, also die Voraussetzungen des § 935 ZPO, bzw. des § 940 ZPO vorliegen. D. h. es muss zu befürchten sein, dass ohne eine einstweilige Regelung die Verwirklichung der Rechte einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, oder aber die einstweilige Verfügung muss zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen. Insoweit besteht allgemein Einverständnis dahingehend, dass die Beurteilung, ob eine Eilentscheidung im Rahmen eines summarischen Verfahrens, etwa um einer Vereitelung oder Erschwerung der Verwirklichung der Rechte des Antragstellers vorzubeugen oder um von ihm wesentlichen Nachteile abzuwenden, auf der Grundlage einer Interessenabwägung zu erfolgen hat. Auf Seiten des Antragstellers ist dabei vor allem zu berücksichtigen, ob und inwieweit seine schutzwürdigen Interessen dadurch beeinträchtigt werden, dass eine Durchsetzung des zu sichernden Anspruchs in einem Hauptsacheverfahren wesentlich länger dauern wird. Hierbei ist auf die in seiner Person bestehenden objektiven Gegebenheiten abzustellen, nicht auf die Interessen der Allgemeinheit oder Interessen Dritter. Die Interessen des Antragstellers müssen die gegenläufigen Interessen, insbesondere das Interesse des Antragsgegners, nicht aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens möglicherweise mit der Folge weitreichender Einschränkungen seiner (wirtschaftlichen) Betätigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen zu werden, überwiegen (Retzer GRUR 2009, 329). Hierzu ist unter anderem von Bedeutung, in welchem Maße der Antragsteller in seinen Interessen betroffen wird, wenn die Eilmaßnahme nicht ergeht, bzw. umgekehrt, wie schwer der Antragsgegner durch die beantragte Eilentscheidung in seinen Rechten be-

troffen werden kann (Retzer a.a.O.).

Im Wettbewerbsrecht begründet die Bestimmung des § 12 Abs. 2 UWG eine widerlegliche Vermutung für die Dringlichkeit, sodass der Antragsteller den Verfügungsgrund nicht glaubhaft machen muss und die Eilbedürftigkeit bzw. die Dringlichkeit in Wettbewerbssachen vermutet wird (Retzer GRUR 2009, 329, 330). Nachdem die Bestimmung des § 12 Abs. 2 UWG zu Gunsten des Antragstellers lediglich eine widerlegliche Vermutung begründet, sind die Voraussetzungen der Dringlichkeit im Rahmen einer Interessenabwägung konkret zu prüfen, wenn sich aus anderen Gründen, insbesondere wegen des prozessualen Verhaltens des Antragstellers und wegen der schutzwürdigen Interessen des Antragsgegners ein Bedürfnis für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ausnahmsweise nicht anerkannt werden kann (vgl. Retzer GRUR 2009, 329, 332; OLG Frankfurt/Main - zitiert nach Retzer a. a. O. Fußnote 44). Das Gericht hat also in besonderen Fallgestaltungen aufgrund einer Abwägung der Interessen der Parteien über das Erfordernis einer vorläufigen Maßnahme zu befinden, d. h. ob ein Verfügungsgrund dargetan und glaubhaft gemacht ist (Retzer GRUR 2009, 329, 333).

## 2.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen einer besonderen Dringlichkeit in der vorliegenden besonderen Fallgestaltung nicht vor.

Gegen das Erfordernis einer sofortigen Eilentscheidung spricht zunächst bereits, dass der Verfügungskläger selbst der Auffassung ist, dass der Verfügungsbeklagten eine sogenannte Aufbrauchsfrist einzuräumen ist, was nichts anderes bedeutet, als dass auch der Verfügungskläger grundsätzlich damit einverstanden ist, dass die Verfügungsbeklagte noch einen gewissen Zeitraum unter der aus Sicht des Verfügungsklägers wettbewerbswidrigen Darstellung im Geschäftsverkehr auftreten darf.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Verfügungskläger selbst jahrelang mit dem Begriff "Outlet" geworben und am Geschäftsleben teilgenommen hat, obwohl er selbst die Voraussetzungen, die er an ein "Outlet" knüpft, nicht erfüllt hat. Obwohl der Verfügungskläger nach eigener Einlassung kein "Outlet" betreibt, hat er sich eine Domain " " gesichert. Gleichzeitig will der Verfügungskläger der Verfügungsbeklagten die Verwendung des Wortes "Outlet", welches Bestandteil der Firma der Verfügungsbeklagten ist, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verbieten. Der Verfügungskläger will der Verfügungsbeklagten also im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Werbeauftritt untersagen, welchen er selbst bis kurz vor der Ab-

mahnung selbst getätigt hat und mit dem er, wie sich aus der Sicherung der Domain ergibt, nach wie vor liebäugelt.

Wägt man bei einer derartigen Konstellation die wechselseitigen Interessen des Verfügungsklägers einerseits und die Interessen und die Auswirkungen auf die Verfügungsbeklagte andererseits gegeneinander ab, so ergibt sich hieraus nach Überzeugung der Kammer, dass die Voraussetzungen für eine besondere Eilbedürftigkeit in der konkreten Konstellation nicht vorliegen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist daher zurückzuweisen. Dem Verfügungskläger ist zumutbar, seinen vermeintlichen Unterlassungsanspruch im Rahmen eines normalen Hauptsacheverfahrens durchzusetzen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

gez.

Kliegl  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Eilwanger  
Handelsrichter

Huber  
Handelsrichter

Verkündet am 11.03.2014

gez.  
Ploß, JAng.  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Ingolstadt, 17.03.2014

*Escalona Quintana*  
Escalona Quintana, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle